

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-2121

An die  
Landratsämter und  
Bürgermeisterämter  
der Stadtkreise  
- Wohnraumförderungsstellen -

Stuttgart 3. Mai 2021  
Durchwahl 0711 123- 2229  
Name Herr Awenius  
Aktenzeichen 5-2711.1-20  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:  
Landeskreditbank Baden-Württemberg  
Förderbank (L-Bank)

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Woh-  
nungsbau BW 2020 / 2021(VwV-Wohnungsbau BW 2020 / 2021)  
Anpassung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm**

**Erlass vom 1. April 2020 zur Bekanntgabe der VwV-Wohnungsbau BW 2020 / 2021**

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung durch die Kreditanstalt für Wieder-  
aufbau (KfW) wird zum 1. Juli 2021 inhaltliche und organisatorische Umstrukturierungen  
erfahren, die unmittelbar auf die Programmangebote der KfW wirken. Mit der Bundesför-  
derung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebädeförderung des Bun-  
des in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt da-  
bei zunächst die bestehenden vier Programme im Bereich der Energieeffizienz, vor allem  
das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“.

Aufgrund der integrativen Verzahnung der Wohnraumförderung des Landes mit den jetzigen Programmen der KfW zeitigen diese Angebotsänderungen unmittelbare Folgen für die Darstellung und Abwicklung der Förderangebote des Landes.

Mit der Umsetzung der neuen Bundesförderung im Rahmen der Programmatik der KfW, können deren Angebote künftig nicht mehr in die Ansätze der Wohnraumförderung des Landes integriert werden. Die L-Bank kann daher nicht mehr zentral gesteuert auf die KfW-Mittel zugreifen. Somit kann das bisher mögliche einheitliche Förderdarlehen bestehend aus Anteilen des Landesprogramms und einem Förderwert des KfW-Programms künftig nicht mehr in dieser Form gewährt werden.

Stattdessen sind die verschiedenen Angebote künftig zu kumulieren, indem sie als Förderangebote nebeneinanderstehend, deshalb getrennt beantragt und bewilligt, jedoch kombiniert werden.

Die Antragstellung für einen KfW-Kredit erfolgt dann über ein Kreditinstitut (Hausbank), wofür selbstverständlich auch die L-Bank in Betracht kommt. Wird die Kreditförderung durch kommunale Gebietskörperschaften beantragt, ist dieser Antrag unmittelbar an die KfW zu richten.

Anträge für den Investitionszuschuss werden – für einen Übergangszeitraum – direkt vom Antragsteller über das KfW-Zuschussportal gestellt.

**Die Änderungen der KfW werden bereits zum 1. Juli 2021 wirksam.**

**Die Bestimmungen des Förderprogramms des Landes sollen zeitnah angepasst werden.**

Um etwaige Nachteile für Antragsteller/innen allein aufgrund der strengen Terminierung der strukturellen Umstellung bei der KfW zu vermeiden, wird gebeten, die bei den Wohnraumförderungsstellen **vorliegenden vollständigen und prüffähigen Förderanträge zur**

- **Förderung in der sozialen Mietwohnraumförderung bis 15. Mai 2021**
- **Förderung selbst genutzten Wohneigentums bis 11. Juni 2021**

der L-Bank zuzuleiten.

Für Anträge, die bei der L-Bank nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, kann die Erteilung einer Bewilligung zu den bisherigen Programmbestimmungen bis zum 30. Juni 2021 nicht gewährleistet werden. Auch diese Anträge sollen jedoch unverzüglich der L-Bank vorgelegt werden.

Die Antragsteller/innen sind ab sofort darauf hinzuweisen, dass ab dem 1. Juli 2021 angepasste Förderbestimmungen des Landes gelten werden, welche im Wesentlichen die derzeitigen Förderangebote unter Beibehaltung der bisherigen Förderbeträge weiterführen und Kombinationsmöglichkeiten mit dem neuen BEG-Programm eröffnen.

Sollte eine Bewilligung bis zum 30. Juni 2021 nicht erfolgen können oder möchten Antragsteller/innen, die ab dem 1. Juli 2021 geltende Förderung aus dem BEG-Programm der KfW in Anspruch nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass ein **Vorhabensbeginn gemäß den neuen Fördervoraussetzungen der KfW unterbleiben muss**. Dies gilt jedenfalls, bis dazu ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit dem Kundenberater geführt wurde.

Als Vorhabensbeginn definiert die KfW insbesondere den Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, wie z. B. einen Vertrag über die Erstellung des Rohbaus, eines schlüsselfertigen Wohngebäudes oder die Lieferung eines Fertighauses sowie den Abschluss eines formwirksamen Kaufvertrags zum Erwerb von Wohnraum.

Für etwaige Rückfragen zum Verfahrensablauf wenden Sie sich bitte direkt an die L-Bank.

gez.

Dr. Meyberg